

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3010K – ÄRZTESCHUTZ

1. In Erweiterung von Art. 6 AUVB gelten auch in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandene Infektionen, die durch plötzliches Eindringen infektiöser Massen in den Körper hervorgerufen wurden, als Unfall. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des plötzlichen Eindringens nicht. Anhusten nur dann, wenn durch den Hustenstoß eines Diphtherie-Kranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden. Die Infektion an HIV/Erkrankung an AIDS bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
2. Abweichend von Art. 1 Pkt. 2.2 Erweiterte Bedingungen für die Unfallversicherung gilt folgende verbesserte Gliedertaxe vereinbart:

Kommt es in Folge eines versicherten Unfalls zu einer Funktionsbeeinträchtigung von zumindest 50 %, werden folgende Werte herangezogen:

Invaliditätsgrade bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit	
eines Arms	90 %
einer Hand	70 %
eines Daumens oder Zeigefingers	40 %
anderer Finger	20 %
eines Beins	80 %
eines Fußes	60 %
einer großen Zehe	10 %
anderer Zehen	5 %
der Sehkraft eines Auges gleichgültig, ob die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollständig funktionslos war	100 %
des Gehörs eines Ohrs	50 %
des Gehörs beider Ohren sofern jedoch das Gehör des anderen Ohrs vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollständig funktionslos war	100 %
des Geruchssinnes	80 %
des Geschmackssinnes	20 %
der Milz	20 %
einer Niere	30 %
sofern jedoch die zweite Niere vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt war oder durch den Versicherungsfall beide Nieren gleichzeitig beeinträchtigt sind	60 %
der Stimme	100 %

Liegt die Funktionsbeeinträchtigung infolge eines versicherten Unfalls unter 50 %, so kommt die Gliedertaxe gemäß Art. 1 Pkt. 2.2 der Erweiterten Bedingungen für die Unfallversicherung zur Anwendung.

3. Voraussetzung für eine Versicherungsleistung nach Pkt. 1 und 2 dieser Klausel ist die aufrechte Berufsausübung. Mit Beendigung der beruflichen Tätigkeit hat diese Vereinbarung keine Gültigkeit mehr.

Mutterschutz und Elternkarenz führen nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes.